

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 (BBVAnpG 93))

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Mehrheitsvergütung über die vorgesehene lineare Anpassung von 3 vom Hundert hinaus überproportional so weit zu erhöhen, daß der Unterschiedsbetrag in den einzelnen Gruppen zur Überstundenvergütung vergleichbarer Angestellter - gemindert um den Zeitzuschlag - in einem zweiten Schritt vollständig abgebaut wird.

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung der Beamten an die Überstundenvergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag entspricht den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 3.5.1991 und der Finanzministerkonferenz vom 27.2.1992. Die nunmehr vorgeschlagene Anpassung an die Überstundenvergütung für Angestellte ohne Zeitzuschlag entspricht der Empfehlung der Finanzministerkonferenz.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch nur eine lineare Anpassung von 3 v. H. vor. Das ist nicht ausreichend.

In
Fz 2. Zu Artikel 4a - neu -

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

"Artikel 4a

Übergangsvorschrift für Rationalisierungsmaßnahmen

In Verwaltungsbereichen, in denen bei einer Verminderung der Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen die sich nach sachgerechter Bewertung der verbleibenden Funktionen ergebende zulässige Ausweisung von Beförderungsämtern überschritten wird, kann die Umwandlung der überzähligen Beförderungsämter für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ausgesetzt werden, soweit dies aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist."

Begründung

Bemühungen um Rationalisierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung gewinnen in der gegenwärtigen kritischen Situation der öffentlichen

(noch Ziff. 2)

Finanzen zunehmende Bedeutung. Die Akzeptanz von Umorganisationen und Sparmaßnahmen im personellen Bereich ist jedoch bei den Bediensteten in der Regel dadurch eingeschränkt, daß Stellenstreichungen und die dadurch aufgrund des § 26 BBesG notwendig werdenden Rückschlüsse bei den Beförderungsstellen häufig die Beförderungsaussichten der vorhandenen Beamten nicht unwesentlich verschlechtern.

Um diese Nachteile abzuschwächen und damit dem vielfach - auch aus dem Kommunalbereich - erhobenen Vorwurf zu begegnen, daß die Stellenobergrenzen Rationalisierungsbemühungen erschweren, sieht der Änderungsvorschlag die gesetzliche Möglichkeit vor, den notwendig werdenden Abbau von Beförderungsstellen ausnahmsweise nicht sofort, sondern innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren vorzunehmen. Durch die Formulierung ist sichergestellt, daß die Regelung nicht als allgemeine Ausnahme bei Umorganisationen mißverstanden werden kann. Mit der Befristung der Ausnahme bleibt der Charakter der geltenden Stellenobergrenzen als vereinheitlichende und maßstabbildende Regelung gewahrt.

Eine dauernde Veränderung der Wertigkeit von Funktionen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen muß im Wege einer Anpassung der verschiedenen Rechtsvorschriften über Stellenobergrenzen berücksichtigt werden. Auf die Verbesserungen durch gesetzliche Neuregelungen der vergangenen Jahre wird insoweit Bezug genommen.

In
Fz

3. Zu Artikel 4b - neu -

Nach Artikel 4a - neu - ist folgender Artikel 4b - neu -
einzufügen:

"Artikel 4b

Übergangsvorschrift für in das Beitrittsgebiet
entsandte Beamte

Für Beamte, die mindestens zwei Jahre in das Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe entsandt waren, können bis zum 31. Dezember 1998 die für den höheren Dienst in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmten Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen um 5 Prozentpunkte und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen um 2 Prozentpunkte überschritten werden."

Begründung:

Die für längere Zeit in das Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe entsandten Beamten werden für die Dauer der Tätigkeit z. T. auf besonderen Stellen geführt. Ihre Wiedereingliederung in den allgemeinen Stellenbestand nach Rückkehr bereitet Schwierigkeiten. Insbesondere darf dies nicht zur Benachteiligung der Beamten führen, die bei ihrer Dienststelle verblieben sind und durch die Abwesenheit der entsandten Beamten im erheblichen Umfang belastet waren. Im Bereich des gehobenen Dienstes können die Schwierigkeiten aufgrund der durch das Besoldungsanpassungsgesetz 1991 verbesserten Stellenobergrenzen gelöst werden. Im Führungsbereich des höheren

(noch Ziff. 3)

Dienstes ergeben sich hingegen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 aufgrund des geringen Personalbestandes erhebliche Engpässe. Abhilfe soll hier dadurch geschaffen werden, daß eine geringfügige Überschreitung der Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zugelassen wird. Die Regelung ist zeitlich befristet und auf Beamte beschränkt, die mindestens 2 Jahre Aufbauhilfe geleistet haben.